LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT

03.05.2023
Drucksache 8/2615

öffentlich

Beschlussempfehlung

–

Ausschuss für Recht, Verfassung und Verbraucherschutz

Stellungnahme zu dem Verfahren vor dem Landesverfassungsgericht - Landesverfassungsgerichtsverfahren LVG 6/23 (ADrs. 8/REV/30)

Berichterstattung: Mitglied des Landtages Christian Hecht

Bei dem Landesverfassungsgerichtsverfahren LVG 6/23 handelt es sich um eine kommunale Verfassungsbeschwerde des Salzlandkreises. Der Beschwerdeführer beantragt, festzustellen, dass Artikel 1 Ziff. 2 lit. a, Ziff. 4, Ziff. 6, 7, 8, 9, Ziff. 10 lit. a und Ziff. 11 lit. a und b des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes sowie des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 04.04.2022 gegen Art. 2 Abs. 3, Art. 87 Abs. 1 und Art. 88 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt verstoßen und damit nichtig sind. Hilfsweise wird die Feststellung der Unvereinbarkeit mit den genannten Artikeln beantragt. Der Beschwerdeführer macht insbesondere geltend, dass der Landesgesetzgeber seine Bedarfe nicht ausreichend ermittelt und berücksichtigt hat. Daraus ergäbe sich eine nicht angemessene Finanzausstattung, welche insbesondere die verfassungsrechtliche Garantie der kommunalen Selbstverwaltung verletze.

Der Ausschuss für Recht, Verfassung und Verbraucherschutz empfiehlt dem Landtag, zur oben genannten Verfassungsstreitsache keine Stellungnahme abzugeben.

Gleichzeitig empfiehlt der Ausschuss für Recht, Verfassung und Verbraucherschutz dem Landtag, in dem Verfahren sein Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zu erklären.

(Ausgegeben am 04.05.2023)

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Christian Hecht
Ausschussvorsitz